

vorgelegten Beweis nicht durch bewußte Entstellung der Fakten widerlegen können. Wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Beschuldigte den Beweis, der ihm vorgelegt werden soll, entwerten kann, so muß man die Antworten auf die vorher zu jedem Umstand gestellten Fragen fixieren und den Beschuldigten, unterschreiben lassen. Erst dann legt man die Beweise vor, die die Erklärung des Beschuldigten widerlegen, und vermerkt das ebenfalls im Vernehmungsprotokoll.

Nehmen wir ein charakteristisches Beispiel.

In einer Handelsorganisation mußte geklärt werden, ob der Beschuldigte bestimmte Frachtbriefe unterschrieben hatte. Die Unterschrift war äußerst unleserlich und wies keine charakteristischen Merkmale auf. Hätte der Untersuchungsführer dem Beschuldigten die von ihm unterschriebenen fiktiven Frachtbriefe sofort vorgewiesen, so hätte dieser erklären können, es sei nicht seine Unterschrift. Der Untersuchungsführer machte es anders. Er wies ihm zunächst andere Frachtbriefe mit der nämlichen Unterschrift vor. Der Beschuldigte sagte aus, die Unterschrift auf den Frachtbriefen stamme tatsächlich von ihm, er pflege speziell Dokumente so zu unterschreiben. Erst danach zeigte ihm der Untersuchungsführer die fiktiven Frachtbriefe. Dem Beschuldigten blieb nichts anderes übrig als zu bestätigen, daß er auch diese Frachtbriefe unterschrieben hatte.

In der Praxis kommt es häufig vor, daß der Beschuldigte nach dem Vorlegen eines Beweises seine früheren Aussagen diesem Beweis anzupassen versucht. Einer der Beschuldigten, denen Notzucht zur Last gelegt wurde, behauptete kategorisch, einen gewissen Wladimir Popow nicht zu kennen, der ihn der Teilnahme am Verbrechen überführte.

Als ihm jedoch Beweise vorgelegt wurden, die seine Aussagen widerlegten, erklärte er, daß er den Popow tatsächlich kenne, daß er aber seinen Familiennamen nicht gewußt habe, ihm wäre er nur unter dem Spitznamen „Nase“ bekannt gewesen. Mit einer solchen Möglichkeit muß man natürlich rechnen. In dem erwähnten Fall hätte man sich nicht damit begnügen dürfen zu klären, ob der Beschuldigte den „Popow“ kennt, sondern man hätte auch nach dem Spitznamen des Mittäters, nach seinen Kennzeichen und seiner Anschrift fragen und auf Grund dieser Daten genauer darauf eingehen müssen, um wen es sich eigentlich handelt, damit der Beschuldigte nicht später seine Aussagen in Übereinstimmung mit dem vorgezeigten Beweis ändern konnte.

Wurde der Beschuldigte mit dem Beweis bekannt gemacht, so sind seine Erklärungen dazu entgegenzunehmen und ausführlich im Vernehmungsprotokoll zu fixieren.